

Riegenreglement STV Oberhelfenschwil

- Art. 1** Die Riegen des Turnverein Oberhelfenschwil sind direkt dem Vereinsvorstand unterstellt. Sie verwalten sich selbst gemäss Riegenreglement.
- Art. 2** Die Organe der Riegen sind:
- Riegenvorstand
- Riegenversammlung (RV)
- Art. 3** Der Riegenvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
- Riegenverantwortlicher
- Leiter
- Art. 4** Die Riegen können in Unterriegen aufgeteilt werden. Jede Unterriege hat einen Hauptleiter
- Art. 5** Die Riegen können eine interne Riegenkasse führen zur Finanzierung kleiner Präsente an Riegenfunktionäre und Riegenmitglieder. Die Kasse wird von einem Mitglied der Riege verwaltet. Der Kassabestand darf Fr. 500.00 nicht übersteigen.
- Art. 6** Die ordentliche RV findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche RV können vom Riegenvorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Riegenmitglieder einberufen werden.
- Art. 7** Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Riegenverantwortliche
- Art. 8** In die Zuständigkeit der Riegenversammlung fallen:
a) Diskussion Riegenjahresprogramm (Turnfest vorstellen und Anmelden, Turnfahrt ect...)
b) Abnahme des Kassabestandes (fakultativ)
c) Festlegen des Riegenbeitrages (fakultativ)
d) Wahl des Riegenverantwortlichen
e) Beschlussfassung über Anträge, die nur die Riege betreffen
f) Antrag über die Auflösung der Riege an Vereinsvorstand
- Art. 9** Beschlüsse als Aktennotiz an den Vorstand oder TK?
- Art. 10** Mutationen im Riegenvorstand sowie bei den Riegenleiterinnen/Riegenleitern sind dem Aktuar des Vereinsvorstandes schriftlich zu melden. Auf der Homepage steht ein entsprechendes Mutationsformular zur Verfügung.

9621 Oberhelfenschwil, 28. Februar 2015

Der Präsidentin

Die Aktuarin


.....
Andrea Graf


.....
Manuela Eugster

Das Riegenreglement wurde an der ordentlichen Hauptversammlung des Turnverein Oberhelfenschwil vom 28. Februar 2015 genehmigt.